



Wismar, 15.09.2021

Verfügung über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen

Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen innerhalb der Amtsgebietes Neukloster-Warin
Kreisstraßen K NWM 31, K NWM 39, K NWM 40

Aufgrund der fortentwickelten Bebauung bzw. zur Wahrung der Geschlossenheit der Ortslage werden gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), die folgenden Ortsdurchfahrten neu festgesetzt:

➤ Innerhalb des Amtsgebietes Neukloster - Warin:

- Ortsdurchfahrt **Zurow** im Zuge der Kreisstraße **K 31, Abschnitt 10:**
Verlängerung der Ortsdurchfahrt um 106 m auf eine Gesamtlänge von 0,598 km
von Netzknoten 2135167, Station 4,823 km (bisher 4,929 km)
nach Netzknoten 2135053, Station 5,421 km (wie bisher)
- Ortsdurchfahrt **Glasin** im Zuge der **Kreisstraße K 39, Abschnitt 30:**
Verlängerung der Ortsdurchfahrt um 83 m auf eine Gesamtlänge 280 m
von Netzknoten 2136002, Station 2,140 km (bisher 2,223 km)
nach Netzknoten 2036003, Station 2,420 km (wie bisher)
- Ortsdurchfahrt **Babst** im Zuge der Kreisstraße **K 39 Abschnitt 10, 20:**
Verkürzung der Ortsdurchfahrt um 266 m auf eine Gesamtlänge von 1,199 km
von Netzknoten 2136201, Station 0,206 km (bisher von Netzknoten 2136139, Station 3,317 km)
über Netzknoten 2136002
nach Netzknoten 2036003, Station 0,986 km
- Ortsdurchfahrt **Babst** im Zuge der **Kreisstraße K 40, Abschnitt 30:**
Entfall der Ortsdurchfahrt mit der bisherigen Gesamtlänge von 38 m
bisher von Netzknoten 2136201, Station 0,000 nach Netzknoten 2136100, Station 0,038 km

Die Neufestsetzung bzw. Festsetzung der Ortsdurchfahrten erfolgt im Benehmen mit den Gemeinden Zurow und Glasin und tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Nähere Angaben zu den Verläufen der Ortsdurchfahrten sind den beigegefügteten Lageplänen zu entnehmen. Die Ortsdurchfahrten sind in der Örtlichkeit durch einen OD-Stein gekennzeichnet.

Seite 1/2

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Im Auftrag



Bohm
Fachdienstleiter

Anlage: Darstellung der Ortsdurchfahrten in Lageplänen

Lageplan mit Darstellung der Festsetzungen der Ortsdurchfahrten als Bestandteil der Verfügung über die Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten vom 15.09.2021

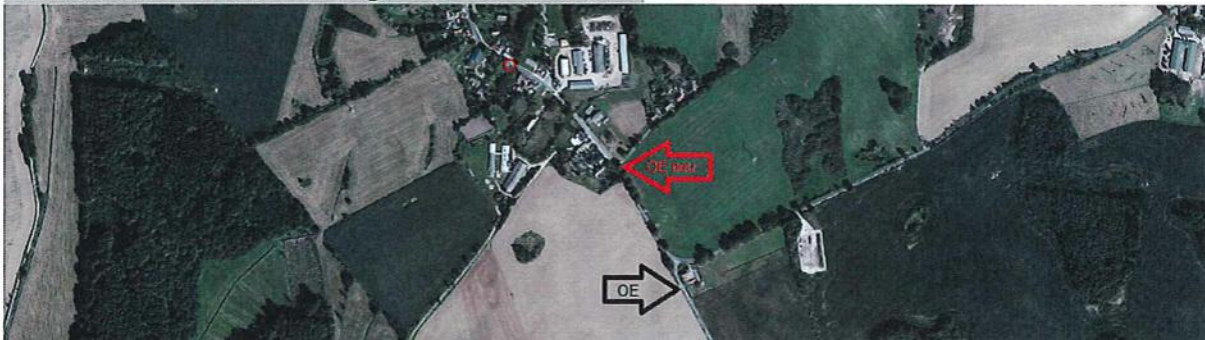
Ortsdurchfahrt Zurow im Zuge der Kreisstraße 31



Ortsdurchfahrt Glasin im Zuge der Kreisstraße 39



Ortsdurchfahrt Babst im Zuge der Kreisstraße 39



Ortsdurchfahrt Babst im Zuge der Kreisstraße 40



